2.4 Hessen

2.4.1 Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Vom 05.11.2009 (ABl. 2009, S. 866)

I. Bedeutung des Religionsunterrichts

Die Schule muss nach dem ihr in § 2 des Hessischen Schulgesetzes erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften gesucht.

II. Mitbestimmung der Kirchen

- 1. Religionsunterricht ist nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 57 der Hessischen Verfassung sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes ordentliches Lehrfach. Er wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.
- 2. Im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden Lehrpläne nach § 4 des Hessischen Schulgesetzes erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 des Hessischen Schulgesetzes).
- 3. Soweit sich Schulversuche auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden herzustellen.

III. Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- 1. Religionsunterricht kann erteilt werden von
 - a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,
 - b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung und die Unterrichtserlaubnis erstrecken.
- 2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und

den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Staatlichen Schulämter gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.

- 3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
- 4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemein-schaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 31 Abs. 5 BeamtVG, wenn sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntgegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB und des Sozialgesetzbuches VII.
- 5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen..

IV. Abdeckung des Religionsunterrichts - Personalplanung

- 1. Lehrerinnen und Lehrer mit der entsprechenden Unterrichtsbefähigung sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG und Art. 58 Satz 2 HessVerf bleiben unberührt.
- 2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr prüfen die Staatlichen Schulämter zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leiten gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen/Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen kirchlichen Stellen durchzuführen. Auf das als Anlage beigefügte Verzeichnis wird hingewiesen.

V. Unterrichtsorganisation

- 1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.
- 2. Wird die in Nr. 1 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, auf ihre Kosten Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er

ist - unabhängig von dem Ort der Erteilung - unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

- 3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln der Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Das Fach kann daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiösethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).
- 4. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eckstunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule betroffen wird.
- 5. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach Maßgabe des § 73 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten..

VI. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

- 1. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Konfession der Schülerinnen und Schüler wird bei der Aufnahme in die Schule festgestellt. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.
- 2. Bei einer Umschulung nehmen Schülerinnen und Schüler an dem Religionsunterricht teil, an dem sie bisher teilgenommen haben. Die Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Schülerinnen und Schüler sind darüber erforderlichenfalls bei der Umschulung zu befragen.
- 3. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen.
- 4. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

VII. Regelungen von Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

- 1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 1 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:
 - a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe von Gründen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über das Staatliche Schulamt bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei.

- b) Nach Zustimmung der kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes).
- 2. Grundlage des Unterrichts ist der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

VIII. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

- 1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z.B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- 2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden sowie für Gottesdienste bei der Einschulung und Entlassung, am Beginn und Ende eines Schuljahres.
- 3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die dafür die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Gesetzes entwickelt...

IX. Staatliche Schulaufsicht über und kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht

- 1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
- 2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme durch ihre Beauftragten, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt wird.
- 3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind. Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer bzw. seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
- 4. Besuche der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Einsichtnahme Beauftragten sollen während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden

Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig - in der Regel zwei Wochen vorher - der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die jeweilige Schulleitung verständigt. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer.

5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten, die ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde trifft. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

X.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

2.4.2 Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der hiesigen katholischen Gemeinde betreffend

Vom 02.02.1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV 1830, 201)

Verkündet am 23. März 1830

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den Gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die katholische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23., 30. December 1829, 3. und 6. Januar 1830 folgendes festgesetzt:

§ 1 Kirchen

Es werden der katholischen Gemeinde folgende Kirchen:

die St. Bartholomäus-

die Liebfrauen- und

die St. Leonhards-Kirche,

für deren Cultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar die Kirchengebäude und Zugehörungen, wie die Orgeln u. dgl. fortwährend in gutem Stand erhalten werde. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von Fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeinde-Vorstand, ohne Ermächtigung einer anderen Behörde vorgenommen und direct an die Staats-Casse angewiesen werden.

§ 2 Kirchengeräthschaften etc.

Sämmtliche, in den oben (§ 1) genannten Kirchen befindlichen oder dazu gehörigen Geräthschaften, Gemälde usw. verbleiben denselben.

§ 3 Pfarrhäuser und Oberglöckner-Wohnungen

Es werden der katholischen Gemeinde drei geräumige und anständige Pfarrhäuser und drei Oberglöcknerwohnungen in der Nähe der resp. Kirchen zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar solche fortwährend in gutem Stande erhalten werde.

§ 4 Naturalien

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerar hört gänzlich auf.

§ 5 Gehalte der Pfarrer

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer oder Kirchendirectoren erhält die katholische Gemeinde jährlich

1. Für den Pfarrer ad St. Barthol. fl. 2000

2. Für die Directoren der Liebfrauen- und

Leonhardskirche zu fl. 1700 fl. 3400

fl. 5400 Zusammen

geschrieben Fünf tausend vierhundert Gulden im fl.

24-Fuße und für sieben Capläne fl. 5850

geschrieben Fünf tausend Achthundert u. fünfzig Gulden im fl. 24-Fuße, mithin zusammen

Elftausend zweyhundert und fünfzig Gulden im fl. 24-Fuß.

§ 6 Cultus-Kosten und niedere Kirchenofficianten

Der freien Verfügung des Kirchen-Vorstandes zur zweckmäßigen Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus werden überlassen:

| 1. Für Oberglöckner | fl. 1250 |
|----------------------|----------|
| 2. Für Unterglöckner | fl. 500 |
| 3. Für Organisten | fl. 700 |

3. Für Organisten

4. Für Balkentreter fl. 120

5. Für Vorsänger, Sacristeybedarf und unvorhergesehene Fälle unter Ueberlassung an die Gemeinde des Ertrags des

Geläutes bey Sterbefällen und Anniversarien; fl. 2156

fl. 324

mithin zusammen fl. 5050

geschrieben Fünf tausend und fünfzig Gulden im fl. 24 Fuß. Außerdem soll die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften, dem erweislichen Bedarf gemäß, aus dem Aerar bestritten werden.

§ 7 Emeritirungs-Gehalte und Unterstützungen

- (1) Wenn Wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den, darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als maximum, seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von Vier hundert Gulden im fl. 24 Fuße aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.
- (2) Bey den Caplänen und niederen Kirchenofficianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch nach Befund der Umstände und nach von Uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§ 8

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staats-Casse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfond zu salariren und die Auszahlung der Pension aus der Staatscasse cessirt in so weit, als der Betrag, des von der Kirchen-Gemeinde bezogenen Salairs reicht.

§ 9 Dotations-Modus

Die katholische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der, ihr verliehenen Dotation von Sechzehn tausend drey hundert Gulden im fl. 24 Fuß als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesetzt wird, so hat es hiebey für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den, in gegenwärtiger Dotations-Urkunde speciell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§ 10 Abgaben-Freiheit

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente, keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabbrüchig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Percipienten in ihrem Verhältnis zum Staate obliegen.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12 Dotation der Schulen

(1) Den Schulen der katholischen Gemeinde

der Selectenschule,

der Domschule,

der englischen Fräulein- und

Rosenberger-Einigungsschule

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Localitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freyheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

(2) Außerdem erklären Wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeinde-Schulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staats-Mitteln unmittelbar zu ergänzen.

2.4. 3 Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionskultus dahier betreffend

Vom 02.02.1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV 1830, 193)

Verkündet am 23. März 1830

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die evangelisch-lutherische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12, 19, 23, 30. December 1829, 3. und 6. Januar 1830, folgendes festgesetzt:

§ 1 Kirchen

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde folgende Kirchen:

- 1. die Barfüßer-
- 2. Sanct Catharinen-
- 3. Sanct Peters-
- 4. Weisfrauen-
- 5. Drey-Königs- und
- 6. die heilige Geist-Kirche, oder im Fall die letzte eingehen würde, die Nicolai- oder auch eine andere passende Kirche, für deren Cultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zugehörungen, wie die Orgeln und dergleichen fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von Fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeinde-Vorstand, ohne Ermächtigung einer anderen Behörde vorgenommen und direct an die Staats-Casse angewiesen werden.

§ 2 Kirchenstühle

- (1) Alle vacanten oder vacant werdenden Plätze in diesen Kirchen sollen, unbeschadet der Rechte der etwaigen Eigenthümer künftig weder vermiethet, noch verkauft, sondern frey gelassen werden.
- (2) Das Ab- und Zuschreiben der, im Privat-Eigenthum verbleibenden Plätze wird dem Kirchen-Vorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Eigenthümer übertragen.

§ 3 Kirchengeräthschaften etc. etc.

Sämmtliche, in den oben (§ 1) genannten Kirchen befindlichen oder dazu gehörigen Geräthschaften, Gemälde usw. verbleiben denselben.

§ 4 Pfarrhäuser

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde zwölf Wohnungen für die zwölf Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§ 5 Vorsinger- und Glöcknerwohnungen

Da die Gehalte der Vorsinger und Glöckner von der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Weise regulirt werden, daß sich dieselben ihre Wohnungen selbst stellen können, so werden keine solche vom Aerar für sie bestimmt.

§ 6 Locale des Kirchen-Vorstandes

Dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand wird ein angemessenes und anständiges Locale für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Casse, Acten, Documente, den Communion-Wein etc. eingeräumt und übergeben werden.

§ 7 Naturalien

- (1) Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerar hört gänzlich auf, bis auf 96 Klafter vier Schuh langes Buchenscheitholz an die 12 Pfarrer, und 2 ½ Klafter dreyschuhiges Eichen-, 2 Klafter vierschuhiges Buchen- und 1 ½ Klafter dreyschuhiges Buchenscheitholz, für den Bedarf der St. Catharinen-, St. Peters- und drey Königs-Kirche, so wie der Stube des Prediger-Convents, welche das Aerar fortwährend in natura zu dem bezeichneten Zwecke abgiebt.
- (2) Bey der Wiedereröffnung der Barfüßer- und Nicolai-Kirche soll der verhältnißmäßige Mehrbedarf für diese beyden Kirchen ebenfalls aus dem Aerar in natura gegeben werden.

§ 8 Gehalte der Pfarrer

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde jährlich

1. Für die Besoldung des Seniors fl. 2000

der 11 Pfarrer zu fl. 1600 = 17600

Zusammen fl. 19600

geschrieben Neunzehntausend Sechshundert Gulden im fl. 24 Fuß,

und zur Remunerirung der Candidaten fl. 263

geschrieben Zweihundert drei und Sechszig Gulden im fl. 24, Fuße,

mithin Zusammen fl. 19863

geschrieben Neunzehntausend Achthundert drei und sechzig Gulden im fl. 24. Fuß.

§ 9 Cultus-Kosten und niedere Kirchen-Officianten

Der freien Verfügung des Kirchen-Vorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung

Behufs des Cultus werden überlassen:

1. für Communion-Wein u. Hostien fl. 1210.- kr.

2. für Organisten und Vorsänger fl. 3600.- kr.

3. für Calcanten fl. 479.14 kr.

4. für Glöckner fl. 2000.- kr.

5. für das Stimmen der Orgeln fl. 200.- kr.

- 6. für das Reinhalten der Kirchen, die Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten fl. 583.36 kr.
- 7. für die Kosten der Geschäftsführung des Kirchen-Vorstandes, für Vicariats-Gehalte und andere nicht vorherzusehende kleine Ausgaben fl.- 564.10 kr.

Zusammen fl. 8637.- kr.

Geschrieben Achttausend sechshundert sieben u. dreißig Gulden im fl. 24 Fuß

§ 10 Kirchen-Musik

Die für Kirchen-Musik bestehenden Legate sollen ihre ursprüngliche Bestimmung behalten; das Aerar trägt jedoch nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchen-Musik bey.

§ 11 Emeritierungs-Gehalte und Unterstützungen

- (1) Wenn Wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den, darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als Maximum, seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von Vierhundert Gulden im fl. 24 Fuße u. Acht Klafter Buchen-Scheit-Holz in natura aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.
- (2) Bey den niederen Kirchenofficianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch, nach Befund der Umstände und nach von Uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§ 12 Predigers-Wittwen

Die Unterstützung der Predigers-Wittwen und das etwa denselben zu verwilligende Gnaden-Quartal verbleiben ganz in ihrem bisherigen Verhältniß.

Wenn jemand, der eine Pension aus der Staats-Casse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchen-Gemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfond zu salariren, und die Auszahlung der Pension aus der Staats-Casse cessirt in so weit, als der Betrag des, von der Kirchen-Gemeinde bezogenen Salairs reicht.

§ 14 Dotations-Modus

Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der, ihr verliehenen Dotation von Acht und Zwanzigtausend fünfhundert Gulden im fl. 24. Fuß, und acht und neunzig Klafter vier schuhiges, ein und ein halbes Klafter drey schuhiges Buchenscheitholz, so wie zwey und ein halbes Klafter dreyschuhiges Eichenscheitholz, mit Einschluß der im § 7 alleinig vorbehaltenen weiteren Verabreichung als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente, und zwar den Geldbetrag in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staats-Casse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesetzt wird, so hat es hiebey für immer, und ohne daß eine. weitere Leistung dem Aerar, außer in den, in gegenwärtiger Dotations-Urkunde speciell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§ 15 Abgaben-Freiheit

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente, keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabhängig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Percipienten in ihrem Verhältnis zum Staate obliegen.

§ 16 Rechnungs-Ablage und Nachweis der Verwendung

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand hat die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation, unter Unserer verfaßungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen, und dem evangelisch-lutherischen Consistorium über die gehörige und vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

§ 17 Dotation der Schulen

- (1) Den Schulen der beyden evangelisch-protestantischen Gemeinden
- 1. der Catharinen- oder Mittelschule,
- 2. der Weisfrauen-
- 3. der Allerheiligen- und
- 4. der Drey-Königs-Schule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Localitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

(2) Außerdem erklären Wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeinde-Schulen, welche durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staats-Mitteln unmittelbar zu ergänzen.

2.4.4 Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei

Vom 18./21./30.05. / 14.06.1984 (ABI. 1984 S. 102)

Zwischen dem Lande Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

vertreten durch die Kirchenleitung,

sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

vertreten durch den Bischof,

sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland,

vertreten durch die Kirchenleitung,

wird über die evangelische Seelsorge in der Polizei des Landes Hessen unter Bezugnahme auf den Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Land Hessen vom 18. Februar 1960 (abgedruckt unter Nr. 860a) die folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den evangelischen Kirchen die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 2

Der Dienst der Kirchen wendet sich in erster Linie an die Polizeivollzugsbeamten bei der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule, nach Möglichkeit aber auch an die Beamten des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

§ 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirchen in der Polizei werden von der Kirche Pfarrer (Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere pastorale Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche und sind ausschließlich ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 4

Der Dienst der Kirchen umfasst Gottesdienst und Seelsorge. Dafür gilt im Einzelnen folgendes:

- 1. Das Land Hessen unterstützt weiterhin die Teilnahme an kirchlichen Tagungen. Soweit die Personallage es erlaubt, gewährt es seinen Beamten Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge.
- 2. Wenn die Kirchen gelegentlich besondere Gottesdienste anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch die Dienstbefreiung ermöglicht, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.
- 3. Die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, wird vom Land unterstützt. Das gleiche gilt für einen Beirat, den der Polizeipfarrer zu seiner Unterstützung beruft.

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Der in den Fachoberschulen für Polizeivollzugsbeamte und andere Ausbildungsstätten als ordentliches Lehrfach vorgeschriebene evangelische Religionsunterricht wird in der Regel von dem Polizeipfarrer erteilt.

§ 7

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennen zu lernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

§ 8

- (1) Der Unterricht im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes erteilt. Die Kirchen können dem Land Personen benennen, die geeignet sind, im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu unterrichten. Das Land kann diese Personen mit der Erteilung des Unterrichts betrauen. Der Unterricht ist nach dem jeweils geltenden Lehrplan zu erteilen.
- (2) Vor Erstellung des Lehrplans und vor Änderungen erhalten die Kirchen Gelegenheit, sich zum Themenkatalog des Faches Berufsethik/ Staatsbürgerliche Berufskunde zu äußern.

§ 9

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.